



**Satzung der Ortsvereinigung der Helfer  
und Förderer des Technischen Hilfswerks  
Rosenheim e.V.  
(„THW-Helfervereinigung Rosenheim“)**

Die THW-Helfervereinigung Rosenheim e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung besser zu gewährleisten, wurde auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Helfervereinigung Rosenheim e.V. darstellen.

## Artikel 1 - Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen " Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rosenheim" - abgekürzt "THW-Helfervereinigung Rosenheim" - mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 83022 Rosenheim.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister Traunstein (VR 40750) eingetragen.

## Artikel 2 - Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- I
    - a) Finanzierung von Maßnahmen die zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere der Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahren dienen, sowie die Leistung technischer Hilfe und ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung bzw. auch Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
    - b) Soweit erforderlich durch die Bereitstellung finanzieller Mittel die zur Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die unter a) bezeichneten Zwecke erforderlich sind.
    - c) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
    - d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
    - e) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen.
    - f) Unterstützung von Helfern die im Zuge ihrer Dienstausbübung zu Schaden kommen, soweit Aufwendungen nicht anderweitig ersetzt werden.
  - II Förderung der Jugendpflege innerhalb des THW durch Bildung einer Jugendabteilung sowie Unterstützung der in der Jugendordnung festgeschriebenen Ziele. Die Jugendordnung wird nicht Teil dieser Satzung.
  - III Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
    - a) Förderung der technischen Hilfe im Technischen Hilfswerk.
    - b) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk
    - c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 2.2 Der Verein ist, selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Die Vereinigung bestreitet ihre Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Spenden und Umlagen.

## Artikel 3 - Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Zivil- und Katastrophenschutz auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische. Auch Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung müssen keine Gründe mitgeteilt werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod
  - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - Ausschluss nach Art. 3.7
  - Austritt nach Art. 3.8
  - einstimmigen Beschluss des Vorstands, wenn einem Mitglied die Einladung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht zu gestellt werden kann, der Aufenthalt mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht geklärt werden kann und der Einzug des Jahresbeitrags zweimal aufeinanderfolgend rückbelastet wird.
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft die Interessen oder das Ansehen des Vereins, der THW-Jugend e.V. oder der Bundesanstalt THW, so ist es vom Vorstand des Vereins anzuhören und kann danach von ihm durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei Zahlungsverzug Tz. 5.5. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

## Artikel 4 - Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied in der THW Landesvereinigung Bayern e.V.

## Artikel 5 - Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 5.1 Die aktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in Art und Umfang von der Mitgliederversammlung auf mindestens 10 Euro jährlich festgelegt wird.
- 5.2 Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in ihrem Ermessen steht, mindestens jedoch den Beitrag aktiver Mitglieder.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis 31.03. des Geschäftsjahres fällig. Tritt ein Mitglied nach dem 31.03. bei, wird der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr bis zum 31.12. dieses Jahres fällig und ist an die unter Art. 9 der GO genannte Bankverbindung zu entrichten.

- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.
- 5.6 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

## **Artikel 5a - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5a.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 5a.2 Das Antragsrecht und das aktive Wahlrecht steht den Mitgliedern unabhängig vom Lebensalter zu. Das passive Wahlrecht steht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- 5a.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

## **Artikel 6 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 7 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **Artikel 7a - Geschäftsordnung (GO)**

- 7.1 Zur Erledigung der Aufgaben und der Verwaltung des Vereins wird der Vorstand zum Erlass einer Geschäftsordnung ermächtigt. Diese regelt die organisatorische Struktur und die rechtlichen Bedingung des Vereins und deren Mitglieder.
- 7.2 Die Geschäftsordnung ist den Vereinsmitgliedern durch Aushang in der Unterkunft bekannt zu geben. Außerdem sind Satzung und GO in der jeweils aktuell gültigen Fassung auf der Homepage des Vereins zum Download zu hinterlegen.

## **Artikel 8 - Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Ortsvereinigung.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- Wahl von Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landesvereinigung Bayern e.V. und ggf. weiterer Verbandsvertretungen sowie Anträge an die Landesversammlung.
  - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Eine Beschränkung des Vorstands nach außen ist damit nicht verbunden.  
Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mitteln oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden kann. Darüber hinausgehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.
  - Mittel- und langfristige Verträge.
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Wahl/Entlassung des geschäftsführenden Vorstandes, ausgenommen des Ortsjugendleiters und seiner/s Stellvertreter/s, der von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt wird
  - Entlastung des Vorstandes
  - Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen.
- 8.4 Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit, der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## Artikel 9 - Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
- Vorsitzenden,
  - stellvertretenden Vorsitzenden,
  - Schatzmeister,
  - Schriftführer,
  - Ortsjugendleiter der Jugendabteilung bzw. sein Stellvertreter
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen:
- Ortsbeauftragten des THW Rosenheim
  - Helfersprecher des THW Rosenheim

Die unter b) genannten nur mit beratender Stimme.

9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

9.3 Der Ortsjugendleiter und seine Stellvertreter vertreten die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

## Artikel 10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich (es gilt auch per E-Mail) unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden. Gleichzeitig soll ein entsprechender Anschlag in der THW-Unterkunft auf die Versammlung hinweisen und die Bekanntgabe auf der Homepage <http://www.thw-rosenheim.de/index.php/helferverein/termine-helferverein> erfolgen.
- 10.3 Jedem Mitglied unabhängig seines Alters steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10.4 Das Vertretungs- und Stimmrecht kann nicht durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.
- 10.5 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend Art. 10.2 dieser Satzung geladen wurde. Die Abstimmung ist entsprechend der Tz. 10.7 durchzuführen.
- 10.6 Jeder Stimmberechtigte kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich gestellt und über den jeweiligen Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 10.7 Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.8 Wahlen sind, soweit die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht anders entscheidet, geheim und erfolgen mit getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen. Ersatzweise kann der verbleibende Vorstand eine geschäftsführende Vertretung berufen.
- 10.9 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **Artikel 11 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes**

- 11.1 Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions-/Mandatsträger des THW und der Jugendabteilung sind - für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 11.3 Die Regelungen des Art. 10.2 gelten entsprechend. Eine Stimmhäufung ist nicht möglich.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen des Art. 10.7 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Art. 10.9 gilt entsprechend.

## **Artikel 12 Jugendabteilung**

- 12.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend e.V.. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 12.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rosenheim e.V. auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rosenheim e.V. ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 12.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 II zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden. Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.
- 12.4 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 12.5 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

## **Artikel 13 - Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **Artikel 14 - Auflösung**

- 14.1 Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschließen.
- 14.2 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu. Das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung fließt der THW-Jugend Bayern e.V. zu. Das Vermögen muss von den Empfängern unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung verwendet werden.

## **Artikel 15 - Inkrafttreten**

- 15.1 Obige Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.03.2016 in Rosenheim beschlossen.
- 15.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister (VR alt: 40750) in Kraft.
- 15.3 Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 15.4 Der Vorstand wird ermächtigt, nach erstmaliger Beschlussfassung Änderungen vorzunehmen, die von Vereinsregister und/oder Finanzamt gefordert werden, um dem Sinn und Zweck gerecht zu werden.